

Werk

Titel: Ueber die Ergebnisse der Theilbarkeit des Bodens in den östlichen Provinzen der p...

Ort: Tübingen

Jahr: 1865

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0021 | log65

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

gelegt werden sollen; die parish hat nun weit weniger Interesse, auszutreiben. Dazu kam das Wohnungsinteresse der Arbeiter. Um den Arbeiter nicht auf die Kirchspielarmenlast kommen zu sehen, liessen Grundeigenthümer — die grössten ausgenommen, deren Stolz z. Th. schöne *Cottages* sind — ihre Tagelöhnerhäuser (*cottages*) zerfallen, bauten sie nicht wieder. Die Arbeiter wohnen z. Th. schlecht, theuer, eng aufeinander, und was Zeitverlust verursacht, weit vom Gute weg. Auch wird der Arbeiter weniger mit Rücksicht auf seine Tüchtigkeit, als mit Rücksicht auf seine Gefährlichkeit, die Kirchspielarmensteuer zu beschweren (*chargeability*), angestellt und entlassen. Eine officiële Sendung Dr. Hunter's in die Ackerbandistrikte soll diese Thatsachen bestätigen haben. (Econ. 1. April.) — Im Unterhaus ging in zweiter Lesung noch ein Amendement durch, welches die Ersizungsfrist auf 1 Jahr herabsetzt, nachdem die Opposition der Landeigenthümer die Beseitigung jeder Ersizungsfrist, also auch jedes Heimathrechtes beantragt hatte, um durch diese Ziehung der extremen Consequenz die „*Chargeability Bill*“ des Gegners *ad absurdum* zu führen.

5. Landwirthschafts- und Gewerbe-Oekonomie.

Englische Farmverhältnisse. — In den Herbstmeetings englischer landwirthschaftlicher Vereine (z. B. in Hartfordshire) ist wieder sehr stark von drei Klagen englischer Farmer die Rede: von den Jahrespachten (statt mindestens 21jähriger Pachtzeit), der schädlichen Erhaltung der Masse Hecken und Gehölze auf Grossgütern, und von der Hegung des Wildes (Hasen und Kaninchen). Der Grundherr lasse sich hierin zu Verbesserungen nur herbei, wenn die Rente bedroht sei. Die jetzige Zeit geringer Kornpreise solle man daher benützen; denn der landwirthschaftliche Fortschritt müsse, die wenigen landlords der Musterwirthschaften ausgenommen, immer vom Farmer erzwungen werden. (Economist Oct. 1864.)

Ueber die Ergebnisse der Theilbarkeit des Bodens in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie und in Westphalen von 1816 bis 1859 — enthält die treffliche „Zeitschrift des k. preussischen statist. Bureaus“ die folgenden Mittheilungen. Dieselben, hier der Austria entnommen, sind für Lösung der Frage über die Theilbarkeit des Bodens von erheblicher Bedeutung. — Um die Wirkungen kennen zu lernen, welche der seit dem Jahre 1807 in die Gesetzgebung eingeführte Grundsatz der freien Verfügbarkeit über das Grundeigenthum und der unumschränkten Theilbarkeit desselben auf den Bestand der Bauerngüter hervorgebracht hat, sind von der preussischen Regierung schon zweimal, nämlich 1838 für den Zeitraum bis 1837 und im Jahre 1852 für die Periode von 1837 bis 1851, umfassende Untersuchungen angeordnet worden.

Die erstere erstreckte sich über den ganzen Staat, beschränkte sich aber auf Aeusserungen der Bezirksregierungen, denen sehr mangelhafte Zahlen und ungenügende Thatsachen zu Grunde lagen. Ihr Ergebniss war eine äusserst geringfügige Verminderung der Bauerngüter. Die Aufnahme des Jahres 1852 erfolgte für die sechs östlichen Provinzen mit Ausschluss von Neu-Vorpommern und Rügen für die Provinz Westphalen; sie richtete sich auf Zahl und Umfang der Rittergüter, anderen spannfähigen Güter und nicht spannfähigen Besitzungen am Beginne und Ende der Periode, sowie auf die Menge der im Laufe des Zeitraumes zerstückelten Besitzungen, welche dadurch ihre Spannfähigkeit verloren oder dieselbe ungeachtet der Verkleinerung behalten hatten. Die zu diesem Behufe aufgestellten Formulare wurden von den Landrathsämtern kreisweise ausgefüllt; ein Nachweis der Richtigkeit des Inhalts wurde aber nicht geliefert. Aus der Zusammenstellung der auf diese Weise gewonnenen Zahlen ermittelte sich, dass die spannfähigen Besitzungen, welche keine Ritterguts-Qualität haben, sich im Jahre 1851 um 4214 im Vergleiche zum Jahre 1837 vermehrt, an Fläche jedoch etwas abgenommen hatten. Das Herrenhaus, welchem hievon am 10. März 1859 durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung gemacht worden war, glaubte diese Resultate nicht ohne Weiteres als unumstösslich hinnehmen zu dürfen, und fasste desshalb am 10. Mai 1859 auf Antrag des Grafen von Itzenplitz den Beschluss:

Die Regierung zu ersuchen,

1. die jezt vorhandenen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie und in Westphalen in jedem Dorfe in Matrikeln (unter Angabe des jezigen Besizers und des ungefähren Flächeninhalts des Gutes) verzeichnen und demnächst kreisweise zusammenstellen zu lassen; 2. gleichzeitig in jedem Dorfe ermitteln zu lassen, wie viel dasselbe nach dem Recesse über die Eigenthumsverleumdung oder Dienstregulirung oder, wo eine solche nicht stattgefunden, im Jahre 1816 bäuerliche Nahrungen enthielt, und mit welchem ungefähren Areale; 3. den Nachweis führen zu lassen, wodurch der Unterschied der Matrikeln ad 1 und der Nachweisung ad 2 entstanden ist, ob durch Zerschlagung oder durch Zuschlagung oder durch Ankauf und Zuschreibung zu Rittergütern oder durch Entstehung neuer Bauernhöfe, oder wie sonst? 4. bei der Ermittlung ad 3 auch festzustellen, wie viel Büdner (Häusler, Hausbesizer) in jedem Dorfe vorhanden sind, und welches Areal sie im Ganzen in jedem Dorfe besizen; 5. das Resultat dieser Ermittlungen dem nächsten Landtage mitzutheilen.

Die Regierung erfüllte sofort diesen Wunsch. Die gefertigten Matrikeln von ca. 30,000 Gemeinden wurden in mehr als 500 Bänden in den Jahren 1860 und 1861 eingesandt und einer genauen und eingehenden Prüfung und Bearbeitung unterworfen; sie enthalten ein unerschöpfliches Material, weil sie eine Specialgeschichte der Flächenver-

änderungen jedes einzelnen Hofes für die Zeit von 1816 (in der Provinz Posen von 1823) bis zum Ablaufe des Jahres 1859 liefern. — Da sich die Matrikeln nach dem Antrage des Herrenhauses nur mit bauerlichen Nahrungen befassen sollten, wofür es an einer genauen Begriffsbestimmung fehlt, so sind in dieselben alle Besitzungen des platten Landes aufgenommen worden, welche nicht zu den Rittergütern, Domänen und geistlichen Instituten gehören. Davon waren aber wieder die kleinen Stellen ausgeschlossen, für welche der Beschluss des Herrenhauses nichts mehr als die Ermittlung der Gesamtzahl und ungefähren Gesamtgrösse in jedem Orte forderte. Es kam mithin darauf an, eine sichere Grenzlinie zwischen diesen kleinen Stellen und den grösseren Besitzungen, den bauerlichen Nahrungen, zu ziehen, und diese konnte, um den Gemeindevorständen allgemein verständlich zu sein, nicht anders bezeichnet werden, als dass zur Bewirthschaftung der bauerlichen Nahrungen ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden muss. Die Beantwortung der Fragen, was als ein landübliches Gespann zu betrachten und auf welchen Besitzungen das Halten eines solchen Gespannes ein Bedürfniss sei, war wegen der Mannigfaltigkeit der obwaltenden Verhältnisse den ortskundigen Matrikelverfassern allein zu überlassen. Die verschiedenartige Auffassung der Spannfähigkeit in den einzelnen Provinzen erfordert eine besondere Darstellung.

Sie geht von 15 Morgen bis 50 und 60 Morgen. Wir machen darauf aufmerksam, dass man sich demnach in Preussen bei der Bestimmung des Begriffes eines mittleren Bauerngutes nicht auf die Grösse des Grundbesizes, sondern auf die bauerliche Leistungsfähigkeit bezogen, und als Einheit in der „Spannfähigkeit“ das Halten von einem Gespann gesetzt hat = 2 Pferden.

Im Abschnitte I werden die Erfolge der Bodenbewegung im Allgemeinen dargestellt; im Abschnitte II sind diejenigen Veränderungen ausgesondert, welche durch die Agrar- und sonstige Gesetzgebung unter mehr oder minderem Zurücktretten der eigenen Selbständigkeit der Besitzer für die bauerlichen Nahrungen entstanden sind. Die Abschnitte III bis VIII sind den Wirkungen des freien Verkehrs gewidmet, und zwar Abschnitt III im Allgemeinen, Abschnitt IV den Dismembrationen aller Art, Abschnitt V den Erbtheilungen insbesondere, Abschnitt VI den Consolidationen; Abschnitt VII beschäftigt sich mit dem wechselseitigen Verkehre zwischen den spannfähigen bauerlichen Nahrungen einerseits und den nicht spannfähigen bauerlichen Stellen, sowie den nicht bauerlichen Besitzungen andererseits; im Abschnitte VIII sind die wesentlichen Wirkungen der Dismembrationen und Consolidationen bauerlicher Nahrungen kreisweise zusammengestellt. Abschnitt IX stellt als Nachtrag die Bodenbewegung im Regierungsbezirke Stralsund oder Neu-Vorpommern und Rügen dar; letztere gesonderte Darstellung war nöthig in Folge fehlerhafter Anfertigung der Matrikeln.

I. Abschnitt. Erfolge der Bodenbewegung vom Jahre 1816 resp. 1823 bis Ende 1859 im Allgemeinen.

In den sechs östlichen Provinzen mit Ausschluss des Regierungsbezirkes Stralsund und in der Provinz Westphalen zählte man Ende 1859 344.737 spannfähige bäuerliche Nahrungen mit 33,498.433 Morgen Flächeninhalt, durchschnittlich also für jeden Hof 97 Morgen. Zu Anfang der in Rede stehenden Zeitperiode (1816 resp. 1823) waren vorhanden 351.607 spannfähige bäuerliche Nahrungen mit 34,425.731 Morgen Flächeninhalt, durchschnittlich mithin für jeden Hof 97 Morgen. Die Zahl der spannfähigen Nahrungen hat sich demnach um $6,870 = 1.95$ pCt. und ihre Gesamtfläche um 927.298 Morgen $= 2.69$ pCt. verringert. Die durchschnittliche Grösse der einzelnen bäuerlichen Nahrungen ist dagegen unverändert geblieben. Ausserdem waren zu Ende 1859 604.501 nicht spannfähige Kleinstellen mit 4,833.826 Morgen Flächeninhalt vorhanden, über deren Vermehrung oder Verminderung nach Zahl und Fläche seit dem Jahre 1816 resp. 1823 bei der Einrichtung der Nachweisungen nichts zu ermitteln gewesen ist.

Dieses Endresultat aller in der erwähnten Zeitperiode eingetretenen Veränderungen berechnet sich nach den einzelnen Provinzen wie folgt:

Provinz	Die Zahl der spannfähigen Nahrungen hat sich vermindert um		Der Flächeninhalt der spannfähigen Nahrungen hat sich				Durchschnittlicher Flächeninhalt einer jeden spannfähigen Nahrung	
			vermehrt um		vermindert um		1859	1816
	Zahl	pCt.	Morg.	pCt.	Morg.	pCt.	Morg.	Morg.
Pommern, exclus.								
Stralsund . . .	1578	7.38	—	—	395004	13.18	131	140
Preussen . . .	1680	1.98	—	—	71523	0.70	121	120
Posen	143	0.29	—	—	85142	2.46	70	71
Schlesien	289	0.41	—	—	601033	12.80	50	67
Brandenburg . .	1421	2.78	—	—	203302	3.61	109	110
Sachsen	1747	4.26	67829	1.76	—	—	99	93
Westphalen . . .	12	0.03	360877	9.94	—	—	111	101
Summe	6870	1.95	428706	1.24	1356004	3.93	97	97
			Minus: 927298 =					
			2.69					

II. Abschnitt. Wirkungen der Eigenthumsregulirungen, Gemeinheitstheilungen und ähnlichen Auseinandersetzungen.

Seit dem Jahre 1816 haben die Bauernhöfe in Folge der Ausführung der Agrargesetze sehr bedeutende Flächenveränderungen erlitten, indem die Eigenthumsverleihung im Wege der gutherrlichen und bäuerlichen Regulirung grossentheils durch Landabtretung an die Rittergüter bewirkt worden ist, auch für die Ablösung der Dienste, Zehenten und anderen Reallasten häufig Landabfindungen gewährt wurden, ferner Theilungen von Gemeinheiten, Servitutsablösungen und Zusammenlegungen der Grundstücke fast in jeder Ortschaft stattgefunden haben,

welche eine Vermehrung oder Verminderung des Besitzstandes der bäuerlichen Nahrungen nach sich zogen. Die auf diese Veränderungen bezüglichen Notizen der Matrikeln sind zwar etwas mangelhaft, weil bei vielen Höfen nur diejenige Grösse angegeben worden ist, welche sie durch die Regulirung oder Separation erhalten haben, auch häufig die Erfolge mehrerer Auseinandersezungen, welche die nämliche bäuerliche Nahrung betührten, nicht gesondert worden sind. Dessenungeachtet haben diese Angaben aber genügt, um daraus die folgende Tabelle zusammenzustellen.

Die spannfähigen Nahrungen haben					
in Folge von Eigenthums- od. Dienstregulirungen abgegeben	in Folge von Ablösungen erhalten	in Folge von Separationen		im Endresultate	
		erhalten	verloren	mehr erhalten	verloren
1014567 M. = 2.94 pCt.	218624 M. = 0.63 pCt.	1777432 M. = 5.16 pCt.	133947 M. = 0.38 pCt.	1097802 M. = 3.18 pCt.	250260 M. = 0.72 pCt.
Plus: 847542 = 2.46 pCt.					

430 ursprünglich kleinere Höfe haben bei den Eigenthumsregulirungen so viel Land abgegeben, dass auf dem Ueberreste ein landübliches Gespann nicht mehr gehalten werden kann. Diese Höfe sind, da sie eigentlich niemals selbständige spannfähige Besitzungen bildeten, aus den gegenwärtigen Berechnungen ganz fortgelassen worden. Dagegen haben sich durch Zuwachs in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen 3003 kleine Nahrungen, welche bisher ein landübliches Gespann nicht zu halten vermochten, zu spannfähigen Höfen emporgeschwungen.

III. Abschnitt. Erfolge der in den Jahren 1816 resp. 1823 bis Ende 1859 durch den freien Verkehr hervorgerufenen Bodenbewegung im Allgemeinen.

Die vermitteltst des freien Verkehrs erzeugten Veränderungen der bäuerlichen Nahrungen äussern sich entweder durch Zerstückelungen der letzteren oder durch deren Consolidation mit anderen spannfähigen bäuerlichen oder nicht bäuerlichen Gütern. Eine jede Zerstückelung einer bäuerlichen Nahrung vermindert zwar nothwendig ihre Grösse; die Existenz des Gutes verschwindet aber erst dann, wenn in Folge der Theilung das Restgut die Spannfähigkeit verliert. Durch die Zerlegung einer bäuerlichen Nahrung in mehrere spannfähige Höfe erhöht sich die Gesamtzahl der bäuerlichen Nahrungen ohne eine gleichzeitige Veränderung ihrer Gesamtfläche. Die Gesamtfläche der bäuerlichen Nahrungen erleidet durch Dismembrationen nur insoweit eine Einbusse, als die Trennstücke nicht anderen bäuerlichen Nahrungen, sondern den kleinen bäuerlichen Stellen oder den Rittergütern, städtischen oder sonstigen nicht bäuerlichen Besitzungen zuwachsen. Sobald kleine

bäuerliche Stellen sich durch einen solchen Zuwachs an Land bis zur Spannfähigkeit erheben, treten sie den bäuerlichen Nahrungen hinzu. Die nämliche Wirkung zeigt sich, wenn eine solche Vergrößerung der kleinen Stellen durch Consolidation mit anderen kleinen Stellen oder durch Zuschlagung von Trennstücken aus dergleichen Stellen oder nicht bäuerlichen Besitzungen herbeigeführt wird. Das Areal der bäuerlichen Nahrungen vermehrt sich endlich ohne eine Veränderung ihrer Zahl durch Vereinigung kleiner bäuerlicher Stellen oder nicht bäuerlicher Besitzungen im Ganzen oder von Theilen derselben mit bereits bestehenden bäuerlichen Nahrungen. Die Consolidation eines bäuerl. Grundstückes hebt deren Existenz stets auf und verringert also die Zahl der Gesamtheit der bäuerlichen Nahrungen. Das Areal der letzteren wird aber dadurch nur in dem Falle vermindert, wenn die Consolidation nicht mit einer anderen bäuerlichen Nahrung erfolgt. — Diese verschiedenen Combinationen des freien Verkehrs haben nun in der Periode von 1816 (1823) bis 1859 für die Menge und Fläche der bäuerlichen Nahrungen folgende Ergebnisse geliefert:

Die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen hat sich im Ganzen um $9873 = 2.80$ pCt. vermindert. Durch Dismembration sind aber $10.232 = 2.91$ pCt. mehr neue spannfähige Höfe entstanden, als vorhandene zerstört worden; durch Consolidationen mit anderen Grundstücken sind dagegen 20.105 Bauernhöfe $= 5.70$ pCt. eingegangen.

Die Fläche der bäuerlichen Nahrungen hat sich im Ganzen vermindert um $1,761.641$ Morgen $= 5.11$ pCt., und zwar in Folge von Dismembrationen um $865.862 = 2.51$ pCt., in Folge von Consolidationen um $895.779 = 2.60$ pCt.

Durch den freien Verkehr sind von der Gesamtfläche der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen überhaupt $8,231.922$ Morgen $= 23.91$ pCt. in Bewegung gesetzt worden. Davon sind $4,381.319$ Morgen $= 12.72$ pCt. innerhalb des Kreises der spannfähigen Nahrungen verblieben, $2,806.122$ M. $= 8.15$ pCt. haben aber die spannfähigen Wirthschaften an nicht spannfähige Kleinstellen und an nicht bäuerliche Besitzungen abgetreten; $1,044.481$ Morgen $= 3.03$ pCt. haben die ersteren dagegen aus Besitzungen der letztgedachten Art erworben.

IV. Abschnitt. Erfolge der Dismembration.

Die Wirkung der Dismembrationen aller Art, welche in dem mehrgedachten Zeitraume auf die bäuerlichen Nahrungen hervorgebracht worden, ist in der folgenden Tabelle — nach Provinzen gesondert — in Zahlen dargestellt. Es ist dazu die Bemerkung erforderlich, dass die Angaben der Menge und Flächen derjenigen bäuerlichen Nahrungen, welche an nicht spannfähige kleine Stellen abgetreten worden sind,

wahrscheinlich die Wirklichkeit übersteigen, weil man dahin alle diejenigen Trennstücke gerechnet hat, deren Verbleiben die Matrikeln ungewiss oder zweifelhaft gelassen haben. Auch muss hervorgehoben werden, dass die Zahlen, welche die Veränderungen der spannfähigen Besitzungen in denjenigen Gegenden der Provinzen Sachsen und Westphalen ausdrücken sollen, in denen das System der Wandeläcker herrscht, wenig zuverlässig sind, weil es bei der Lebendigkeit des dortigen Verkehrs fast unmöglich ist, denselben auf eine längere Zeit zurück zu verfolgen. —

Provinz	Spannfähige Nahrungen sind durch Zerschlagung eingegangen	Spannfähige Nahrungen sind durch den freien Verkehr neu entstanden	Mithin hat sich die Zahl der spannfähigen Nahrungen vermehrt (+), vermindert (—) Percent	Im Durchschnitte enthielt	
	Percent der Zahl	Percent der Zahl		jeder zerschlagene Hof Morgen	jeder neu-entstandene Hof Morgen
Pommern exclusiv Stralsund	7.88	9.88	+ 2.00	115	83
Preussen	5.08	14.10	+ 9.01	96	62
Posen	5.37	9.92	+ 4.55	55	50
Schlesien	8.03	9.80	+ 1.76	65	30
Brandenburg	6.60	5.71	— 0.88	108	59
Sachsen	14.57	13.36	— 1.20	72	39
Westphalen	9.06	8.24	— 0.82	73	53
Summe	7.61	10.52		80	51

Zus. 26,759 mit 36991 mit + 261 oder
2,150189 M. 1,902238 M. + 10,232 M.

Von den zerschlagenen Nahrungen haben erworben

nicht bäuerliche Besitzer 601³/₄ 62169 M.
andere spannfähige bäuerliche Nahrungen 10,798 988746 M.
nicht spannfähige Kleinstellen 15359 1099,274 M.

Ausserdem sind durch Dismembrationen von spannfähigen Nahrungen abgezweigt, ohne dass das Hauptgut die Spannfähigkeit verloren hätte
an nicht bäuerliche Besitzer 115974 M.
an andere schon bestandene spannfähige Bauernhöfe 583242 M.
an nicht spannfähige Kleinstellen 632926 M.

Provinz	Ueberhaupt sind durch Dismembrationen in Bewegung gesetzt	
	Morgen	Percent
Pommern	470468	15.69
Preussen	1553018	15.26
Posen	481591	13.92
Schlesien	817521	17.39
Brandenburg	681256	12.09
Sachsen	830255	2.16
Westphalen	550460	15.16
Summe	5384569	15.64

V. Abschnitt.
Erbtheilungen.

Provinz	Durch den freien Verkehr sind spannfähige Nahrungen neu entstanden			Eingegangen durch Zerschlagung sind spannfähige Nahrungen			Durchschnittsgrösse einer durch Erbtheilung neu entstandenen spannfähigen Nahrung Morgen
	überhaupt	darunter durch Erbtheilung entstanden	Percent der durch Erbtheilung entstandenen von den überhaupt neuen	überhaupt	darunter durch Erbtheilung zerschlagen	Percent der durch Erbtheilung zerschlagenen von den überhaupt zerschlagenen	
Pommern, excl.							
Stralsund .	2115	498	23·54	1686	54	3·20	80
Preussen . .	11918	619	5·19	4295	69	1·60	77
Posen . . .	4778	1245	26·05	2587	229	8·85	39
Schlesien . .	6821	734	10·76	5591	265	4·73	36
Brandenburg .	2919	303	10·38	3371	51	1·51	67
Sachsen . . .	5478	1209	22·07	5972	1191	19·60	41
Westphalen .	2962	432	14·58	3257	459	14·09	48
Summe .	36991	5040	13·62	26759	2298	8·58	51
Plus: 2742							

Provinz	Abgezweigt sind von spannfähig gebliebenen Nahrungen an nicht spannfähige Kleinstellen		
	überhaupt Morgen	darunter durch Erbgang abgezweigte Morgen	Percent der durch Erbgang abgez. v. d. überh. an Kleinstellen abgezweigten Morgen
Pommern, excl. Stralsund	66280	1069	1·61
Preussen	149641	2810	1·87
Posen	51006	1488	2·91
Schlesien	149305	2138	1·43
Brandenburg . . .	66088	1128	1·70
Sachsen	76429	12119	15·85
Westphalen	74177	8354	11·26
Summe	632926	29106	4·69

VI. Abschnitt.
Erfolge der Consolidationen.

Von den Erfolgen der Consolidationen, durch welche ganze bäuerliche Nahrungen auf einmal verschwinden, um mit gleichartigen Höfen, Rittergütern oder anderen nicht bäuerlichen Besitzungen vereinigt zu werden, ist die folgende Tabelle bestimmt, eine Uebersicht zu gewähren:

P r o v i n z	Spannfähige Nahrungen sind eingegangen durch Consolidationen				Z u s a m m e n			
	mit Rittergütern oder anderen nicht bäuerlichen Besitzungen		mit anderen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen		Zahl	Percent	Flächeninhalt	
	Zahl	Flächeninhalt Morgen	Zahl	Flächeninhalt Morgen			Morgen	Percent
Pommern, excl. Stralsund	1602	174882	631	70817	2138	9.98	245199	8.18
Preussen	3241	307905	6302	657633	9543	11.29	865538	8.50
Posen	1872	97978	1027	71674	2399	4.98	169652	4.90
Schlesien	1684	107322	398	23718	2082	2.99	131040	2.79
Brandenburg	966	126929	778	83861	1744	3.41	210790	3.74
Sachsen	503	54670	1186	78480	1689	4.12	133150	3.46
Westphalen	231	26093	284	21410	5515	1.43	47503	1.30
Summe	9589	895779	10506	907093	20105	5.70	1802672	5.23
	= 2.72 pCt.	= 2.60 pCt.	= 2.98 pCt.	= 2.63 pCt.				

VII. Abschnitt.

Erfolge des freien Verkehrs zwischen den spannfähigen Bauerngütern einerseits und den nicht spannfähigen bäuerlichen Kleinstellen, sowie den nicht bäuerlichen Besetzungen andererseits.

Die Flächen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen im Laufe des in Rede stehenden Zeitraumes durch den freien Verkehr eingebüßt haben, sind, wie die Vorabschnitte ergeben, mit etwa $\frac{2}{3}$ an bäuerliche Kleinstellen, mit etwa $\frac{1}{3}$ an nicht bäuerliche Besetzungen gekommen. — Zur Erleichterung der Uebersicht werden den Bodenbewegungen zwischen diesen Besetzungen zwei verschiedene Tabellen gewidmet.

A. Erfolge des freien Verkehrs zwischen den spannfähigen und den nicht spannfähigen bäuerlichen Nahrungen.

Die Besitzer spannfähiger Nahrungen haben im freien Verkehr mit nicht spannfähigen bäuerlichen Kleinstellen:

abgegeben a) von Höfen, die ungeachtet der Abzweigung spannfähig geblieben sind, durch Erbgang 29106 M.
 durch anderweitige Veräußerung 603820 M.
 b) von gänzlich zerschlagenen Höfen 1099274 M.
 Summe der drei Verluste 1732200 M.
 Sie haben erhalten 439219 M.
 Mithin mehr abgegeben als erhalten 1292981 M. (3·75%)
 Durch Zuwachs im freien Verkehr sind bisherige

Kleinstellen spannfähig geworden 7012 an Zahl (18·95%)

B. Erfolge des freien Verkehrs zwischen den spannfähigen bäuerlichen Nahrungen und den nichtbäuerlichen Besetzungen. Der Fläche nach ward von spannfähigen Bauernhöfen im freien Verkehr:

	mit Rittergütern			
	veräußert Morgen	erworben Morgen	bleibt Verlust Morgen	Percent
Pommern, excl.				
Stralsund . .	180869	34764	146105	4·87
Preussen . . .	337164	90193	247031	2·42
Posen	104521	35162	69359	2·00
Schlesien . . .	130654	61151	69503	1·47
Brandenburg . .	141584	49622	91962	1·68
Sachsen	72111	25660	46451	1·20
Westphalen . .	46697	14039	32658	0·89
Summe . . .	1013600	310531	703069	2·04